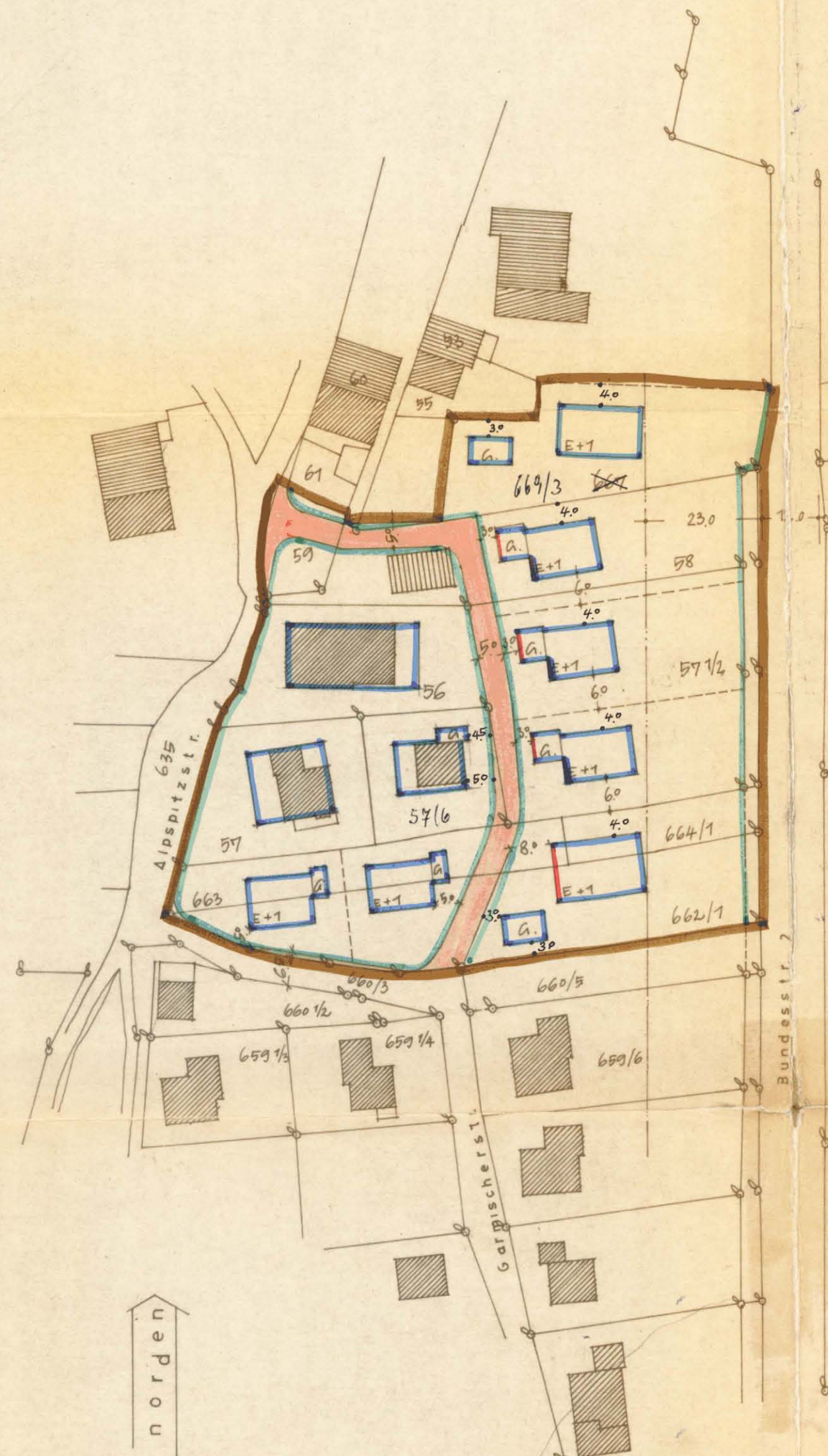


Bebauungsplan der Gemeinde Farchant für das Gebiet zwischen Bundesstr. 2 und Altpitzstr.

(betreffend die Flurstücke 59, 56, 57, 57/6, 57 1/2, 58, 662/1, 663/3
663 und 664/1 - künftiger Wannerweg -)



Massstab 1:1000

WEITERE FESTSETZUNGEN:

- 1.) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
Ausnahme: Die seit Jahrzehnten bestehende Schreinerei auf Grundstück Nr. 56 im allgemeinen Wohngebiet zugelassen.
- 2.) Stellplätze u. Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 3.) Gebäudeform: Rechteckiger Baukörper mit einem Seitenverhältnis Giebel zu Traufe von mind. 4:5. First parallel zur Traufseite.
- 4.) Maximale Gebäudehöhe: 6,0 m, gemessen von Oberkante Fußboden Erdgeschoss bis Oberkante Fußpfette.
- 5.) Höhenlage: Fußbodenoberkante Erdgeschoss über dem natürlichen Gelände bzw. der von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Strassenoberkante 35 cm = 2 Stufen.
- 6.) Dachneigung: 24 - 26°
- 7.) Dachdeckung: Dunkel engoblierte Pfannen.
- 8.) Einfriedungen: Höhe nicht über 1,10 m. Strassenseitig Holzzäune mit Holz- oder Betonpfosten. Pfeilermauerwerk in Bruchsteinmauerwerk oder Beton, verputzt oder steinmetzmässig bearbeitet. Zwischenzäune als Drahtzäune, mit Hecken u. Sträuchern hinterpflanzt zulässig.
- 9.) Die Abstandsflächen der Parzellen an der Bundesstr. 2 aus Flurst. Nr. 57 1/2 u. 58 sind geringer als Art. 6 der Bay.B.O. verlangt. Unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung durch die Bundesstr. in der Ausnutzung der überbaubaren Flächen wird für die 3 Parzellen aus Flurst. Nr. 57 1/2 u. 58 eine Abstandsfläche vor notwendigen Fenstern von Aufenthaltsräumen von 6,00 m ausdrücklich zugelassen.
- 10.) Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zur B 2 dürfen nicht angelegt werden. Die Einfriedung entlang der B 2 sind nach Möglichkeit mit geschlossenen Hecken zu hinterpflanzen.
- 11.) Die Bauanträge für die Vorhaben entlang der B sind vor Erteilung einer Baugenehmigung dem Straßenbauamt Weilheim gemäß Art. 87 (1) Bay zur Erinnerungsabgabe zuzuleiten.

PLANFERTIGER:

Garmisch-Partenkirchen, den 3. Februar 1964

Technisches Baureferat des Landratsamtes
Garmisch-Partenkirchen.

Zeichenerklärung

A) für die Festsetzungen

- | | |
|--|--|
| | Grenze des Geltungsbereiches |
| | zwingende Baulinie |
| | Baugrenzen |
| | Strassen- u. Grünflächenbegrenzungslinie |
| | geringstmöglicher Abstand von der Bundesstrasse (Fahrbahnrad) = 23,0 m |
| | öffentliche Verkehrsfläche |
| | Fläche für Garagen |
| | Zwingend Erdgeschoss u. 1 Vollgeschoss |
| | Breite der Strassen -u. Vorgartenflächen |

B) für die Hinweise

- | | |
|--|---|
| | bestehende Grundstücksgrenzen |
| | Flurstücksnummern |
| | Vorschlag für die Teilung der Grundstücke |
| | vorhandene Wohngebäude |
| | vorhandene Nebengebäude |

Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Bundesstrasse 2 und Altpitzstrasse
(betreffend die Flurstücke 59, 56, 57, 57/6, 663/3
57 1/2, 58, 662/1, 663 und 664/1 - künftiger Wannerweg -).

Die Gemeinde Farchant erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes, des Art. 107 der Bayer. Bauordnung, der Baunutzungsverordnung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern diesen von der Regierung von Oberbayern mit RE vom 27. Mai 1966, Nr. II 2 g IV B 7 - 15500 cc 11, ... genehmigten Bebauungsplan als Satzung.

Farchant, den 22. Dezember 1965.
Gemeinde Farchant

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Farchant, am 2. Juni 1966.

Gemeinde Farchant
Bürgermeister

Der Bebauungsplan samt Begründung hat im Rathaus Farchant vom 10. Juni 1966 bis 10. Juli 1966 aufgelegt.
Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Farchant, den 12. Juli 1966.

Gemeinde Farchant
Bürgermeister

Aufstellung - Änderung
Ergänzung - Aufhebung
genehmigt mit RE vom 27. Mai 1966
Nr. II 2 g - 1037 - 15500 cc 11
Regierung von Oberbayern
A.
Cimme
(Becker)
Regierungsbeamtin